

Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V.

www.lohi-hessen.de



Beitrittserklärung Nr. _____

Hiermit erkläre(n) ich/wir heute meinen/unseren Beitritt zum Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V. unter Anerkennung der Satzung in Ihrer jeweiligen Form. Über die Rechtsnatur, Aufgaben und Wesen eines Lohnsteuerhilfevereines, sowie die Beratungsbefugnis nach dem Steuerberatungsgesetz, wurde(n) ich/wir informiert. Mir/uns ist bekannt, dass der Austritt aus dem Verein durch schriftliche Kündigung an die unten angeführte Vereinsanschrift jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann. („wir“ = **zusammenveranlagte Ehegatten**)

Antragsteller Vorname/Nachname _____

Ehegatte Vorname/Nachname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail Adresse _____ **Telefon:** _____

Ich/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Mitgliedschaft und Bearbeitung meiner/unserer steuerlichen Angelegenheiten, personenbezogene Daten von mir/uns auf den EDV-Systemen des Vereines gespeichert werden. Soweit eine E-Mail-Adressen angeführt ist, sind wir damit einverstanden, dass Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes zur Geschäftsprüfung via E-Mail erfolgen. Der Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V. versichert die Daten nicht für andere als vereinsbezogene oder steuerliche Zwecke zu verwenden.

Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und Bankeinzugsvollmacht

Gleichzeitig erteile(n) ich / wir die Vollmacht bis auf Widerruf die fälligen Mitgliedsbeiträge von meinem / unserem bekannten Bankkonto einzuziehen. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung werden per Bankeinzug zum Fälligkeitstag erhoben. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag sind bei Neuaufnahme sofort und in den **Folgejahren jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres** fällig.

Vertretungs- und Zustellungsvollmacht

Gleichzeitig erteile(n) ich/wir dem Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V. Vollmacht uns in allen Angelegenheiten - die durch die Beratungsbefugnis gem. § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz geregelt sind – vor den zuständigen Behörden einschl. der Familienkasse und den Finanzgerichten zu vertreten. Steuerbescheide, Urteile und gerichtliche Verfügungen sind ausschließlich dem Bevollmächtigten – an die nachfolgend aufgeführte Anschrift - bekannt zu geben. Die Vollmacht wird ausdrücklich auf Zustellungen im Festsetzungsbereich begrenzt.

Zustellungsbevollmächtigte Beratungsstelle:

(Anschrift der Beratungsstelle)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehegatte

Sitz und Anschrift des Vereins:

Friedberger Anlage 1-3 – Postfach 10 33 04 – 60103 Frankfurt/Main - Tel. 069.40 564 565 – E-Mail: lohi-hessen@t-online.de

Eingetragen beim AG Frankfurt/Main unter VR-Nr. 14389 - **Anerkannt:** Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main am 21. 6.1982

Vorsitzender des Vorstandes: Dieter P. Gonze, Steuerberater

Hinweis: Für den Verein verbindliche Erklärungen können nur durch den Vorstand abgegeben werden.

Exemplare: Original = Hauptverwaltung / Rosa = Beratungsstelle / Gelb = Mitglied

Auszug (wesentlicher Inhalt) aus der Vereinssatzung / Stand: 28.11.2009:

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein leistet seinen Mitgliedern Beratung und tätige Hilfe in Steuersachen im Rahmen der Beratungsbefugnis gemäß § 4 Ziffer 11 des Steuerberatungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist eine parteipolitisch neutrale Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern.
3. Der Verein dient nicht der Gewinnerzielung und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Hilfeleistung in ihren Steuerangelegenheiten gemäß §2 Ziffer 1 dieser Satzung.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Kündigung oder Ausschluss durch den Verein.
2. Der Austritt ist bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich, wenn er bis dahin dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich erklärt wird.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied in grober oder wiederholter Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt soweit das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt automatisch mit Ablauf des Monats in dem die Zahlungsfrist der zweiten Mahnung endet.
5. Mit Ablauf des Monats des Ausschlusses aus dem Verein, verliert das Mitglied alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweils angefangene Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.
6. Der Ausschluss kann vor ordentlichen Gerichten angefochten werden.

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Soweit keine Mitgliederversammlung stattfindet, erfolgt die Festsetzung durch die Vertreterversammlung.
2. Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei Eintritt in den Verein fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Beitrittsdatum.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig, im Jahr der Aufnahme zusammen mit der einmaligen Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein.
4. Neben der einmaligen Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag werden keine weiteren Beträge von den Mitgliedern erhoben.
5. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Kalender/Beitragsjahres bekannt zu geben. Soweit dies nicht ordnungsgemäß erfolgt und das Mitglied der neuen Beitragsordnung widerspricht, kann für das betreffende Jahr maximal der Beitrag nach der alten Beitragsordnung erhoben werden.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. die Vertreterversammlung
- Einem Organ des Vereins können nur die Vereinsmitglieder angehören.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Entlastungen des Vorstands, auch Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung.
 - d. Wahl der Mitgliedervertreter
 - e. Auflösung des VereinsDarüber hinaus sind vom Vorstand des Vereines, alle neuen Verträge, Vertragsänderungen und sonstige getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern, Mitgliedervertretern und Angehörigen des vorgenannten Personenkreises, der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellung der Geschäftsprüfung stattfinden. Der Ort der Versammlung muss sich in der Bundesrepublik Deutschland im Einzugsbereich einer oder mehrerer Beratungsstellen des Vereines befinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Feststellung der Geschäftsprüfung und sonstige Bekanntmachungen an die Mitglieder des Vereines, erfolgen – vorbehaltlich der Regelung gem. § 22 Abs. 7 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz - durch Veröffentlichung auf den Seiten des Vereines im Internet unter www.lohi-hessen.de, durch Aushang in der Geschäftszentrale und durch Auslage in den Beratungsstellen des Vereines. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens einem Monat. Die Mitgliederversammlung ist aufgefördert Ort und Termin zur nächsten ordentlichen Versammlung bereits auf der vorher stattfindenden Versammlung festzulegen. Die Bekanntgabe von Ort und Termin zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Monate vor der Versammlung.
4. Soweit das Steuerberatungsgesetz (§ 22 Abs. 7 Nr. 2) eine schriftliche Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder zwingend vorschreibt, erfolgt dies innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts.
5. In Jahren, in denen eine Vertreterversammlung stattfindet und keine Aufgaben der in Ziffer 1, Buchstabe a, b, d, und e genannten Art zu erfüllen sind, entfällt eine Mitgliederversammlung.
6. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und mindestens einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Das Ergebnis von Mitgliederversammlungen ist in Kurzform den Mitgliedern wie unter Ziffer 3 beschrieben bekannt zu geben.

§12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main